

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) erlässt die Gemeinde Bodnegg als Ortspolizeibehörde, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26.03.2026, folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Polizeiverordnung

Diese Polizeiverordnung dient dem Schutz der Einwohner vor unzumutbaren Belästigungen sowie dem Schutz der Umwelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs.4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze; Schulhöfe sowie Fest- und Sportplätze.

(4) Einrichtungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle und Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Haltestellen, Abfallbehälter, Sammelcontainer, Schaltschränke, Lichtmasten, Sperrketten und Sperrpfosten.

(5) Plakatieren im Sinne dieser Verordnung ist das Anbringen von Anschlägen durch Kleben, Nageln, Heften, Aufhängen und andere mögliche Befestigungsarten sowie das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern (Säulen, Ständer, Tafeln u.ä.). Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und

Beschriften gleich, soweit es sich hierbei nicht um Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg handelt.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs.1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Dorffesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Nachtruhe

(1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

(2) § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 5 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,

b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,

- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Der ausgehängten Sportplatzordnung ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.
- (3) Die Ruhezeiten gelten nicht für Arbeiten, die von gemeindlichen Dienststellen wie z.B. dem Bauhof durchgeführt werden.

§ 9 Böllerschießen

Das Schießen mit Böllern im Sinne des § 2 Absatz 3 Beschussgesetz ist 10 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 11 Wertstoff- und Altglassammelbehälter

Wertstoff-/Altglassammelbehälter im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 12 Abspritzen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht abgespritzt werden. Sie dürfen nur abgewaschen werden, wenn dabei keine für Straßenbelag und Kanalisation schädlichen Stoffe verwendet werden und keine Glatteisbildung möglich ist.

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen

§ 15 Gefahr durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 16 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Halter oder Führer von Hunden oder Pferden haben dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten und in landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 17 Tierfütterungsverbot

Tauben und wildlebende Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Enten, Schwäne und Fische sowie andere in öffentlichen Gewässern lebende Tiere dürfen ebenfalls nicht gefüttert werden. Dies gilt nicht für die Fischfütterung durch Pächter oder Eigentümer öffentlicher Gewässer.

§ 18 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet sind.

§ 19 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

(1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Geruchsbelästigungen (z.B. durch Gülle, Mist oder Dung), die für gewöhnlich bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen entstehen können, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs.1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 21 Verteilung von Informations- und Werbematerialien

Werden durch Flugblätter, Eintrittskarten, Reklameartikel, Verpackungsmaterial oder Ähnliches öffentliche Straßen oder Anlagen in der Umgebung der Verteilungs- oder Betriebsstätte verunreinigt, ist neben dem Verursacher auch diejenige Person zur Reinigung verpflichtet, die die Ausgabe dieser Gegenstände veranlasst oder durchgeführt hat.

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

- a) das Nächtigen;
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
 - c) das Verrichten der Notdurft;
 - d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
 - e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
 - f) Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 23 Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist insbesondere verboten,
- a) Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße, Gehwege oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuerwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - b) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
 - c) Gebäude, Denkmäler, Kunstwerke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt

§ 24 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 25 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrn zu überklettern;

c) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

j) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Kinderspielplätze oder die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren betreten und benutzt werden, soweit keine andere Regelung durch entsprechende Beschilderung angeordnet bzw. zugelassen wird. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Begleitpersonen von Kindern. Die

Altersbegrenzung gilt nicht für die Benutzung von Tischtennisplatten, Kleinspielfeldern und Boulebahnen.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 26 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Zahlen zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortschaftsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Bekämpfung von Ratten

§ 27 Bekämpfungs- und Anzeigepflicht

(1) Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften,
3. Lagerplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben, Dämmen und Friedhöfen,

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, dies unverzüglich der Ortschaftsbehörde anzuzeigen und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist, neben dem Eigentümer, für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

(4) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden können. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(5) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung auf Kosten der Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist ein Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstellen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs.1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 4 Abs. 1 die Nachtruhe erheblich stört,

3. entgegen § 5 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

4. entgegen § 6 Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut und unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

5. entgegen § 7 Sport- und Spielplätze benützt,

6. entgegen § 8 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

7. entgegen § 9 das Bollerschießen nicht fristgerecht anmeldet,

8. entgegen § 10 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

9. entgegen § 11 Wertstoff- / Altglassammelbehälter benutzt,

10. entgegen § 12 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
11. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
13. entgegen § 15 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 15 Abs.2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 15 Abs.3 Hunde frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 16 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 17 Tiere füttert,
18. entgegen § 18 Bienenstände aufstellt
19. entgegen § 19 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 20 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 21 die Straße durch Flugblätter, Eintrittskarten, Reklameartikel, Verpackungsmaterial oder Ähnliches verunreinigt oder als Verpflichteter der in § 21 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt
22. entgegen § 22 Abs. 1 a) nächtigt,
23. entgegen § 22 Abs 1 b) bettelt oder Minderjährigen zu solchem Betteln anstiftet,
24. entgegen § 22 Abs. 1 c) seine Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 22 Abs. 1 d) außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
26. entgegen § 22 Abs. 1 e) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
27. entgegen § 22 Abs. 1 f) Gegenstände wegwirft oder ablagert,
28. entgegen § 23 Abs. 1 a) Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße, Gehwege oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen lässt, wegwirft, entleert, zertrümmert oder sich ihrer auf andere Weise entledigt,
29. entgegen § 23 Abs. 1 b) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse ausschüttet, zerstreut oder zerfleddert,

30. entgegen § 23 Abs. 1 c) Gebäude, Denkmäler, Kunstwerke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straße, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt,

31. entgegen § 24 Zelte oder Campingplätze aufstellt oder dies auf seinem Grundstück duldet

32. entgegen § 25 Abs. 1 a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,

33. entgegen § 25 Abs.1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,

34. entgegen § 25 Abs. 1 c) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze sportliche Übungen betreibt,

35. entgegen § 25 Abs. 1 d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

36. entgegen § 25 Abs. 1 e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

37. entgegen § 25 Abs.1 f) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,

38. entgegen § 25 Abs. 1 g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,

39. entgegen § 25 Abs.1 h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

40. entgegen § 25 Abs.1 i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

41. entgegen § 25 Abs.1 j) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

42. entgegen § 25 Abs.2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

43. entgegen § 26 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

44. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs.2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs.2 anbringt.

45. entgegen § 27 eine festgestellten Rattenbefall nicht meldet und bekämpft

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodnegg, den 26.03.2026

gez.

Patrick Söndgen

Bürgermeister